Satzung

des Handballkreises Lenne – Sieg e.V.
Mitglied im Handballverband Westfalen e.V.

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Name und Rechtsform
§ 2 Zweck und Aufgaben des Kreises
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Rechtsgrundlagen
§ 5 Kreisgebiet

II. Mitgliedschaft
§ 6 Mitglieder
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 9 Ehrenmitgliedschaft
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Organe, Kommissionen, Ausschüsse
§ 11 Organe, Kommissionen und Ausschüsse des Handballkreises

IV. Der Kreistag
§ 12 Termin, Wahlperiode, Einberufung
§ 13 Zusammensetzung
§ 14 Stimmrecht
§ 15 Aufgaben
§ 16 Tagesordnung
§ 17 Wahlen, Anträge und Beschlüsse
§ 18 Außerordentlicher Kreistag
§ 19 Kosten

V. Sonstige Tagungen
§ 20 Gemeinsame Bestimmungen
§ 21 Der Vereinsvertreterrat (VVR)
§ 22 Der Kreisjugendtag
§ 23 Der Kreisschiedsrichtertag

VI. Der Kreisvorstand
§ 24 Der Kreisvorstand
§ 25 Aufgaben

VII. Kommissionen – Ausschüsse – Kassenprüfer
§ 26 Die Technische Kommission des Kreises (TK)
§ 27 Der Kreisjugendausschuss (JA)
§ 28 Der Kreisschiedsrichterausschuss (SRA)
§ 29 Kassenprüfer

VIII. Das Rechtswesen
§ 30 Der Kreisrechtswart
§ 31 Der Kreisspruchausschuss (KSA)

IX. Ehrungen
§ 32 Ehrungen des Kreises

X. Schlussbestimmungen
§ 33 Ehrenamtlichkeit
§ 34 Geschäftsjahr
§ 35 Amtliche Bekanntmachungen
§ 36 Datenschutz
§ 37 Auflösung des Handballkreises
§ 38 Inkrafttreten der Satzung

Hinweis:

Soweit in der Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind (Amtsinhaber, Mitarbeiter, pp.), ist immer auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsforum

(1) Der Name des Vereins lautet: Handballkreis Lenne-Sieg e. V.

(2) Der Sitz des Vereins befindet sich im Bezirk des Amtsgerichts Siegen.

(3) Der Handballkreis Lenne-Sieg e. V. (im Folgenden: Handballkreis) ist eine rechtlich eigenständige regionale Untergliederung im Handballverband Westfalen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins. Er ist die Vereinigung aller handballspielenden Vereine seines Kreisgebiets.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Kreises

(1) Der Handballkreis trägt Sorge für die Pflege und Förderung des Sports und insbesondere des Handballsports auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge innerhalb des Handballverbandes Westfalen. Er fasst alle handballspielenden Vereine seines Kreisgebietes zusammen.

(2) Er nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen. Der Kreis regelt insbesondere den Spielbetrieb innerhalb seines Gebietes in Ergänzung des Verbandsspielbetriebes und führt Schulungen der Kreisjugendkader sowie die Aus- und Fortbildung seiner Schiedsrichter durch.

(3) Der Handballkreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verurteilt jede Form von Rassismus sowie von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt.

(4) Der Handballkreis lehnt jede Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) ab.

(5) Die Ämter im Handballkreis sind Männern und Frauen gleichberechtigt zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Handballkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Handballkreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreises.

(4) Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Handballkreises fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht geleistet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im gemeinnützigen Bereich für den Handballkreis engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen und Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) begünstigt werden.
Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- bzw. Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Sozialbehörden selbst verantwortlich.

§ 4 Rechtsgrundlagen

(1) Der Handballkreis unterliegt als regionale Untergliederung des HVW den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Handballbundes (DHB), des Westdeutschen Handballverbandes (WHV) und des HVW einschließlich dazu ergangener Zusatzbestimmungen.
(2) Für den Handballkreis gelten daher verbindlich insbesondere:
 a) Spielordnung, Rechtsordnung, Gebührenordnung, Trainerordnung, Anti-Doping-Reglement und Jugendordnung des DHB sowie Entscheidungen der Organe des DHB, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen (§ 4 Abs. 5 DHB-Satzung) als auch die zu diesen Ordnungen erlassenen Zusatzbestimmungen des WHV und HVW;
 b) Jugendordnung, Schiedsrichterordnung, Finanz- und Gebührenordnung, Ehrungsordnung, Geschäftsordnung und Werberichtlinien des WHV sowie die zu diesen Ordnungen erlassenen Zusatzbestimmungen des WHV und HVW;
 c) Ehrungsordnung des HVW;
 d) Beschlüsse der Organe des WHV und des HVW, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen.

(3) Für seinen Bereich ist der Handballkreis in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbständig, soweit die Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV und HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe dieser Verbände ihn nicht binden.

(4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann er in seinem Bereich Ordnungen, Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen.

(5) Durch Vorstand, spielleitende Stellen und andere Verwaltungsinstanzen können im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten folgende Entscheidungen getroffen werden:
 a) Verhängung von Strafen
 - Verweis,
 - persönliche Sperre bis zu 30 Monaten,
 - bei Dopingvergehen im „weiteren Wiederholungsfall“ bis auf Lebenszeit,
 - Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - Platz und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - Geldstrafe von 25,-- € bis zu 20.000,-- €,
 - Spielverlust,
 - Aberkennung bis zu 8 Punkten vor oder während der Spielsaison,
 - Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,
 - Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
 - Amtsenthebung
 - Entbindung von der Amtstätigkeit.

b) Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000 €,
c) Anordnung von Maßnahmen der Spielaufsicht und der Spielwiederholung,
d) Verpflichtung zur Zahlung - insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstigen in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Beiträgen, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
Diese Entscheidungen können getroffen werden, wenn von Vereinen oder deren im Handballsport tätigen Mitgliedern und Mitarbeitern gegen die in satzungsmäßig erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen des Handballkreises oder in den Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV und HVW festgelegten Tatbestände (z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten) sowie die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen wird oder wenn Maßnahmen, Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen von DHB, WHV, HVW und Handballkreis, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffen haben, nicht befolgt werden.

(6) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder und Mitarbeiter.

(7) Der Kassenwart kann Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, schriftlich Zahlungsfristen setzen und für den Fall der Versäumung der Frist Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren androhen. Die angedrohte Sperre tritt mit fruchtlosem Ablauf der Frist in Kraft; sie endet mit dem Nachweis der Zahlung des geschuldeten Betrages.
Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, sofern sie sich nicht ausdrücklich auf sie bezieht. Werden Handballabteilungen oder Mannschaften gesperrt, so sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter in diesen Funktionen von der Sperre ausgenommen.

§ 5 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet als regionale Untergliederung des HVW wird durch das Erweiterte Präsidium des Handballverbandes Westfalen (EP des HVW) festgelegt.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind kreisangehörige handballspielende Vereine, die Mitglieder im HVW sind oder mit ihrem Beitritt einen Antrag auf Mitgliedschaft im HVW stellen.

(2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die geografische Zugehörigkeit der Vereine zum Handballkreis wird durch den Erweiterten Vorstand des HVW festgelegt, der insofern auch über einen Wechsel der Kreiszugehörigkeit eines Vereins entscheidet.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Handballspielende Vereine, haben zum Erwerb der Mitgliedschaft einen schriftlichen Antrag in dreifacher Ausfertigung an den Kreisvorstand zu richten. Beizufügen sind die gültige Vereinssatzung, ein Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes (Gemeinnützigkeitserklärung), ein Nachweis über die Mitgliedschaft im LSB NRW, eine namentliche Aufführung der Vorstandsmitglieder und deren Zuständigkeit im Handballbereich sowie eine Erklärung, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des DHB, WHV, HVW und des Handballkreises anerkennt.

(2) Nach Prüfung durch den Kreisvorstand veröffentlicht der Kreisvorstand den Aufnahmewunsch des Vereins in den amtlichen Bekanntmachungen gem. § 35.

(3) Gegen die Aufnahme können ordentliche Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach der Veröffentlichung Einspruch mit schriftlicher Begründung einlegen. Über den Aufnahmeantrag und vorliegende Einsprüche befindet der Kreisvorstand.

(4) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist durch den Kreisvorstand zu genehmigen und in den amtlichen Bekanntmachungen gem. § 35 bekannt zu geben.

(5) Für die Einstufung neuer Mitglieder in Spielklassen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Spielordnung in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 a) durch Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung,
 b) durch Auflösung des Handballkreises,
 c) durch Austritt,
 d) durch Ausschluss.

(2) Bei Auflösung eines Vereins oder seiner Handballabteilung erlischt die Mitgliedschaft im Handballkreis mit der Beschlussfassung durch den Verein. Der Beschluss über die Auflösung muss nachweispflichtig dem Kreisvorstand zugeleitet werden.

(3) Der Austritt aus dem Handballkreis ist nur zum Ende des Spieljahres möglich. Er muss per Einschreiben oder gegen Empfangsbekenntnis spätestens drei Monate vorher gegenüber dem Kreisvorstand erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist für Abteilungen nur wirksam, wenn der dazugehörende Verein einen seiner Vereinssatzung entsprechenden Beschluss der Austrittserklärung beifügt.

(4) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Kreisvorstands durch Beschluss des Vereinsvertreterrats oder durch rechtskräftiges Urteil einer Rechtsinstanz, wenn:
 a) die Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden,
 b) die bestehenden Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt werden,
 c) in grober Weise gegen die Grundsätze geschriebener und ungeschriebener Sport-gesetze verstoßen wird,
 d) einem Mitglied die Gemeinnützigkeit entzogen wird.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

(1) Auf Antrag des Kreisvorstandes können Personen, die sich um den Handballsport oder den Handballkreis besonders verdient gemacht haben, vom Kreistag zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Handballkreises dürfen an allen Sitzungen des Kreisvorstands teilnehmen. Sie haben Sitz und Stimme beim Kreistag; Ehrenvorsitzende auch im Kreisvorstand.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

a) Die dem Handballkreis angehörenden Mitglieder regeln innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs alle mit der Pflege und Förderung des Handballsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit diese nicht der Regelung und Beschlussfassung durch den DHB, den WHV, den HVW und den Handballkreis Lenne-Sieg e.V. vorbehalten oder einheitlich geregelt sind.
Sie sind berechtigt, nach Maßgabe der Ordnungen am Spielbetrieb des Handballkreises teilzunehmen sowie durch ihre Delegierten an den Tagungen des Handballkreises teilzunehmen und dort durch Ausübung ihres Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken.

b) Ordentliche Gerichte können ohne Zustimmung des Handballkreises angerufen werden

(2) Pflichten

a) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitglied des HVW zu werden, die Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV, des HVW und des Handballkreises zu beachten und deren Beschlüsse zu befolgen.
b) Die Mitglieder müssen den finanziellen Verpflichtungen nachkommen, die sich aus der Satzung, den Finanz- und Gebührenordnungen des DHB und des WHV und aus den Beschlüssen von DHB, WHV, HVW und Handballkreis ergeben. Wer seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb gesetzter Fristen nicht nachkommt, kann von der Teilnahme am Spielbetrieb zeitweilig ausgeschlossen werden, falls nicht der Ausschluss nach § 8 der Satzung verfügt wird.
c) Alle ordentlichen Mitglieder und Spielgemeinschaften im Sinne der Spielordnung (DHB) können zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags an die Kreiskasse, dessen Höhe auf einem ordentlichen Kreistag festgelegt wird, verpflichtet werden.
d) Den Entscheidungen der Rechtsinstanzen ist Folge zu leisten. Der Handballkreis vollstreckt Entscheidungen der Rechtsinstanzen des DHB, des WHV und des HVW im eigenen Kreisgebiet.
e) Die ordentlichen Mitglieder und die Spielgemeinschaften sind zur regelmäßigen Einsichtnahme in die amtlichen Mitteilungen des Handballkreises auf dessen Homepage und im online veröffentlichten „Westfalenhandball“ verpflichtet.
f) Die Mitglieder sind verpflichtet, statistische Angaben auf Anforderung vorzulegen. Weiterhin haben sie dem Handballkreis auf Anforderung des Kreisvorstands mit Fristsetzung alle im § 7 (1) aufgeführten Nachweise nach dem neuesten Stand vorzulegen.

III. Organe - Kommissionen - Ausschüsse des Handballkreises

§ 11 Organe - Kommissionen - Ausschüsse des Handballkreises

(1) Organe des Handballkreises sind:
 a) der Kreistag,
 b) der Kreisvorstand,
 c) der Vereinsvertreterrat
 d) der Kreisjugendtag
 e) der Kreisschiedsrichtertag

(2) Kommissionen und Ausschüsse sind:
 a) die Technische Kommission,
 b) der Jugendausschuss.
 c) der Kreisspruchausschuss (KSA)

(3) Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise können für ständige und einzelne Aufgaben durch Beschluss des Kreisvorstandes gebildet werden.

IV. Der Kreistag

§ 12 Termin, Wahlperiode, Einberufung

(1) Der Kreistag findet alle drei Jahre, spätestens sechs Wochen, höchstens sechs Monate vor dem Verbandstag, an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Termin und Ort statt. Der Termin ist mindestens zwei Monate vorher vom Kreisvorstand in den amtlichen Mitteilungen gem. § 35 bekannt zu geben.

(2) Die Amtszeit der vom Kreistag Gewählten beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(3) Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen und vom Kreisvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die schriftliche Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Gleichzeitig sind den Mitgliedern die Berichte und die vorliegenden Anträge zuzuleiten.

§ 13 Zusammensetzung

Der Kreistag setzt sich zusammen aus:

a) den Delegierten der Vereine,
b) dem Kreisvorstand,
c) den Ehrenmitgliedern/ Ehrenvorsitzenden des Handballkreises,
d) den Beisitzern des Kreisspruchausschusses,
e) den Kassenprüfern.

§ 14 Stimmrecht

(1) Auf dem Kreistag haben Stimmrecht:
 a) die Vereine für je angefangene 5 Mannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball gemeldet sind, je 1 Stimme,
 b) die Mitglieder des Kreisvorstandes, je 1 Stimme,
 c) die Ehrenmitglieder/ Ehrenvorsitzenden des Handballkreises je 1 Stimme.

Die übrigen Mitglieder des Kreistages haben beratende Stimme.

(2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.

(3) Das Stimmrecht der Mitglieder des Kreisvorstandes - ausgenommen das des Vorsitzenden des JA, des Kreismädchen- oder Kreisjungenwartes, des Kreisschiedsrichterwartes und seines Vertreters sowie des Kreisschiedsrichterlehrwartes - erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“. Nach erfolgter Wahl haben diese Mitglieder Stimmrecht.

§ 15 Aufgaben

(1) Der Kreistag ist das oberste Kreisorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises zu, soweit sich nicht aus der Satzung des HVW und aus dieser Kreissatzung die Alleinzuständigkeit der Verbandsorgane des HVW oder eine andere Zuständigkeit ergibt. In Rechtsverfahren des Kreisspruchausschusses hat der Kreistag keine Kompetenz.

(2) Seiner Beschlussfassung unterliegen:

a) die Wahl des Kreisvorstandes - ausgenommen des Vorsitzenden des JA, des Kreismädchen- und Kreisjungenwartes, des Kreisschiedsrichterwartes und seines Vertreters und des Kreisschiedsrichterlehrwartes -, die mit der Wahl durch den Kreisjugendtag bzw. den Kreisschiedsrichtertag dem Kreisvorstand angehören,
b) die Wahl der Beisitzer des Kreisspruchausschusses (KSA),
c) die Wahl der Kassenprüfer,
d) die Wahl der Delegierten für die Verbandstage des HVW und des WHV,
e) die Entscheidung über fristgerechte Anträge und über Dringlichkeitsanträge,
f) die Entlastung aller unter Abs. (2) a) - c) gewählten Mitarbeiter,
g) die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie der Widerruf dieser Auszeichnungen.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit sowie die Benennung des Protokollführers.
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen
3. Berichte mit Aussprache der Mitglieder des Kreisvorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Ehrungen
6. Anträge auf - und Beschlussfassung über - Änderungen der Kreissatzung,
7. Entscheidungen über fristgerechte Anträge und Dringlichkeitsanträge zu den Satzungen und Ordnungen des HVW, des WHV und des DHB
8. Wahl eines Versammlungsleiters
9. Entlastung aller unter § 15 Abs. (2) a) - c) gewählten Mitarbeiter
10. Neuwahlen nach § 15 Abs. (2) a) - d)
11. Entgegennahme des Wahlergebnisses
 - der auf dem Kreisjugendtag gewählten Kreismädchen- und Kreisjungenwarte sowie des Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses und der Kreisjugendsprecher
 - des auf dem Kreisschiedsrichtertag gewählten Kreisschiedsrichterwartes und seines Vertreters sowie des Kreisschiedsrichterlehrwartes
12. Sonstige Anträge

13. Verschiedenes

§ 17 Wahlen, Anträge und Beschlüsse

(1) Wahlen

a) Wählbar sind volljährige Mitglieder kreisangehöriger Vereine. Abwesende können gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt. Diese Erklärung kann auch vom Kreisvorsitzenden mündlich abgegeben werden.
b) Als Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer kein Amt im Kreisvorstand ausübt.
c) Arbeitnehmer des Handballkreises Lenne-Sieg e.V. sind nicht wählbar.
d) Grundsätzlich sind die Wahlen geheim. Liegt jedoch nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
e) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
f) Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In dieser Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
g) Stimmenthaltungen werden bei allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimmen gewertet

(2) Anträge

a) Anträge an den Kreistag können eingebracht werden:
vom Kreisvorstand,
von der technischen Kommission,
von den Mitgliedern,
vom Kreisjugendtag,
vom Kreisschiedsrichtertag.
b) Anträge müssen spätestens 30 Tage vor Beginn des Kreistages der Geschäftsstelle des Handballkreises in Textform (§ 126b BGB) vorliegen und danach mindestens 2 Wochen vor dem Kreistag allen stimmberechtigten Teilnehmern in Textform mitgeteilt worden sein. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie zuvor von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
c) Anträge des Kreisvorstands können dagegen jederzeit eingebracht werden; ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen.
d) Ergänzungs- und Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Kreistag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung sind jederzeit zulässig.
e) Eine Änderung der Satzung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

(3) Beschlüsse und Protokolle

a) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung bewirken, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der dafür abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen werden mit der Beschlussfassung vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
b) Nach erfolgter Eintragung ist diese innerhalb eines Monats durch den Kreisvorstand den Mitgliedern des Handballkreises in den amtlichen Mitteilungen bekanntzugeben.
c) Alle anderen Beschlüsse, die die Zuständigkeit des Handballkreises betreffen, werden mit einfacher Mehrheit der dafür abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.
d) Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
e) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Alle Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
f) Ebenso sind über die Beschlüsse und über die Sitzungen und Tagungen der Kreisorgane, der Kommissionen und Ausschüsse, sowie von den Entscheidungen des Kreisspruchausschusses der Geschäftsstelle zur Unterrichtung Abschriften gefertigter Protokolle oder Entscheidungen zuzuleiten. Eine Ausfertigung ist den jeweiligen Sitzungsteilnehmern zuzustellen.
g) Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer von diesen Einwendungen beim Versammlungsleiter in Textform erhoben wurden.

(4) Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit

a) Ein satzungsgemäß einberufener Kreistag ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig.
b) Seine Durchführung ist grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten – auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten – ausgeschlossen werden.

§ 18 Außerordentlicher Kreistag

(1) Der Kreisvorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen.

(2) Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 2/5 der dem Kreis angehörenden handballspielenden Vereine verlangt wird oder der Kreisvorsitzende und sein Vertreter ausscheiden.

(4) Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand stattfinden.

(5) Die Bestimmungen der ordentlichen Tagungen gelten entsprechend.

§ 19 Kosten

Die Kosten des Kreistages trägt die Kreiskasse für die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Kreisspruchausschusses und die Kassenprüfer, die Vereine für ihre Delegierten.

V. Sonstige Tagungen

§ 20 Gemeinsame Bestimmungen

Für die unter den §§ 21 bis 23 aufgeführten Vereinsvertreterrat, Kreisjugendtag und Kreisschiedsrichtertag gelten die Bestimmungen der §§ 12 - 19 dieser Satzung entsprechend, soweit nicht in den folgenden Vorschriften eine eigene Regelung getroffen ist.

§ 21 Der Vereinsvertreterrat (VVR)

(1) Dem VVR gehören an:
 a) die Mitglieder des Kreisvorstandes,
 b) die bevollmächtigten Abteilungsleiter der Vereine oder deren Vertreter,
 c) die Ehrenmitglieder des Kreises

(2) Der VVR ist mit 2/3 seiner Mitglieder, von denen mindestens zwei dem geschäftsführenden Kreisvorstand angehören müssen, beschlussfähig. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.

(3) Der VVR berät und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind; insbesondere ist Aufgabe des VVR:
 a) die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 b) Vorschläge der zu ernennenden Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder an den Kreistag;
 c) kommissarische Ernennungen für zwischen den Kreistagen des Handballkreises ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands, ausgenommen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
 d) die Entscheidung über die Höhe der Spielbeiträge und Spielleitungsentgelte für den vom Kreis geleiteten Spielbetrieb;
 e) die Entscheidung über die Einleitung von Rechtsverfahren gegen Mitglieder des Vorstandes;
 f) den Ausschluss von Vereinen als Mitglied des Handballkreises.

(4) Der Kreisvorsitzende oder dessen Vertreter wird den Vereinsvertreterrat einmal jährlich zwischen den Kreistagen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen.

§ 22 Der Kreisjugendtag

(1) Für die Jugendarbeit des Kreises und die Organisation der Kreisjugend gelten die Jugendordnung des WHV und die Jugendbestimmungen der Satzung des HVW sinngemäß.

(2) Organisationeinheiten der Kreisjugend sind:
 a) der Kreisjugendtag,
 b) der Kreisjugendausschuss

(3) Der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter sind für die Jugendarbeit und alle Jugendangelegenheiten im Kreis zuständig und verantwortlich.

(4) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Kreis. Ihm gehören stimmberechtigt an:

a) die Delegierten der Vereine, für je angefangene 3 Jugendmannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball gemeldet sind 1 Delegierter,
b) der Vorsitzende des Jugendausschusses (Kreismädchen- oder Kreisjungenwart),
c) der Kreismädchen- oder Kreisjungenwart,
d) die Jugendsprecher der weiblichen und männlichen Kreisjugend.

(5) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle drei Jahre, spätestens vier Wochen vor dem Kreistag, statt. Der Termin ist wenigstens sechs Wochen zuvor bekanntzugeben.

(6) Der Kreisjugendtag wird vom Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses einberufen und geleitet.

(7) Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Kreisvorstand in Absprache mit dem Vorsitzenden des Jugendausschusses unter Angabe der Gründe einberufen werden.

(8) Aufgaben des Kreisjugendtages:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden des Jugendausschusses, des Mädchenwartes und des Jungenwartes.
b) Wahl eines Versammlungsleiters
c) Aussprache über die Berichte und Entlastung der unter Abs. (8) d) – g) gewählten Mitarbeiter
d) Wahl des Kreismädchenwartes
e) Wahl des Kreisjungenwartes
f) Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses (entweder Mädchen- oder Jungenwart)
g) Wahl der Kreisjugendsprecher der weiblichen und der männlichen Jugend (Jugendsprecher sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mind. 15 und höchstens 28 Jahre alt sein),
h) Wahl der Delegierten zum Jugendtag des HVW,
i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(9) Anträge zum Kreisjugendtag können von den Vereinen des Kreises und vom Kreisjugendausschuss eingebracht werden. Ansonsten wird auf § 17 dieser Satzung verwiesen.

(10) Die Kosten des Kreisjugendtages tragen der Kreis für seinen Jugendausschuss, die Vereine für ihre Delegierten und die Vereinsjugendsprecher.

§ 23 Der Kreisschiedsrichtertag

(1) Der Kreisschiedsrichtertag wird vom Kreisschiedsrichterwart einberufen und geleitet. Er findet alle drei Jahre, spätestens vier Wochen vor dem Kreistag statt. Der Termin ist wenigstens sechs Wochen zuvor bekanntzugeben.

(2) Dem Kreisschiedsrichtertag gehören sämtliche Schiedsrichter des Kreises stimmberechtigt an.

(3) Aufgaben der Kreisschiedsrichtertages:

a) Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Kreisschiedsrichterwartes und seines Vertreters sowie des Kreisschiedsrichterlehrwartes,
b) Wahl des Kreisschiedsrichterwartes,
c) Wahl des stellvertretenden Kreisschiedsrichterwartes,
d) Wahl des Kreisschiedsrichterlehrwartes,
e) Wahl der Delegierten für den Verbandsschiedsrichtertag des HVW,
f) Beratung und Beschlussfassung in Schiedsrichterbelangen mit dem Ziel der Erarbeitung von Vorlagen für den Kreistag.
g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge mit dem Ziel der Weiterleitung an den Verbandsschiedsrichtertag

(4) Das Ergebnis der Wahlen gem. Abs. (3) b) bis e) ist auf dem Kreistag bekannt zu geben. Ansonsten wird auf § 17 dieser Satzung verwiesen.

(5) Kostenträger des Kreisschiedsrichtertages sind die Vereine für ihre Schiedsrichter und der Kreis für seine gewählten Schiedsrichtervertreter.

VI. Der Kreisvorstand

§ 24 Der Kreisvorstand

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:
a) der Kreisvorsitzende,
b) der stellvertretende Kreisvorsitzende
c) der Kreiskassenwart,
d) der Kreisrechtswart,
e) der Kreispressewart
f) die Mitglieder der TK des Kreises,
g) die Ehrenvorsitzenden,

(2) Der Kreisvorstand kann sich durch notwendige Mitarbeiter (z.B. Staffelleiter, Datenkoordinator, Geschäftsführer, Datenschutzbeauftragter) unterstützen lassen.

(3) Der Kreisvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der Kreisvorsitzende, sein Vertreter, der Kreiskassenwart und der Jugendausschussvorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Handballkreis Lenne-Sieg e.V. gemeinsam.

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haften gegenüber dem Handballkreis für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Kreises.
Sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so können sie vom Handballkreis die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
Die Haftung beschränkt sich im Innenverhältnis insgesamt nur auf die Höhe des Kreisvermögens.

§ 25 Aufgaben

(1) Der Kreisvorstand leitet die Geschäfte des Kreises. Er beruft weitere Mitarbeiter, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit. Der Kreisvorstand ist berechtigt, allen Kreisinstanzen Weisungen zu erteilen, soweit diesen nicht Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse der Verbände entgegenstehen.

(2) Für die zwischen den Kreistagen ausscheidenden Mitglieder des Kreisvorstandes und des KSA sowie für sonstige Mitarbeiter kann der Kreisvorstand kommissarische Ernennungen für die Zeit bis zu einer Entscheidung des VVR gem. § 21 (3) c) vornehmen, ausgenommen der Kreisvorsitzende und sein Vertreter (siehe § 18 Abs. (2) dieser Satzung).

VII. Kommissionen - Ausschüsse - Kassenprüfer

§ 26 Die Technische Kommission des Kreises (TK)

(1) Der TK des Kreises gehören an:

a) der stellvertretende Kreisvorsitzende als TK Vorsitzender,
b) der Kreismännerspielwart,
c) der Kreisfrauenspielwart,
d) der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses,
e) der Kreismädchen- oder Kreisjungenwart,
f) der Kreisschiedsrichterwart und sein Vertreter,
g) der Kreisschiedsrichterlehrwart,
h) der KSA - Vorsitzende,
i) der Kreislehrwart.

(2) Die TK wählt, bei Ausfall oder Verhinderung des stellvertretenden Kreisvorsitzenden, aus ihrer Mitte den Vertreter des TK-Vorsitzenden.

(3) Die TK tritt auf Einladung des TK-Vorsitzenden oder seines Vertreters zu ihren Arbeitstagungen zusammen. Sie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der TK-Mitglieder beschlussfähig. Die Kosten trägt der Kreis.

(4) Der TK-Vorsitzende kann bei Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter zu den Beratungen einladen.

(5) Die TK ist insbesondere für die sportfachliche und organisatorische Planung und Durchführung des Spielbetriebes und sonstiger spieltechnischer Maßnahmen im Kreis zuständig.
Des Weiteren obliegen ihr die Schulung und der Einsatz der Schiedsrichter, die Förderung des Leistungs- und des Breitensports sowie die Aus- und Weiterbildung der Trainer im Kreis.

(6) Die Aufgaben der TK-Mitglieder ergeben sich aus ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Dem TK-Vorsitzenden obliegt die notwendige Koordination.

(7) Für den Jugendbereich erfüllt die TK ihre Aufgaben in Abstimmung mit dem Kreisjugendausschuss.

§ 27 Der Kreisjugendausschuss (JA)

(1) Dem Kreisjugendausschuss gehören stimmberechtigt an:

a) der Vorsitzende des JA,
b) der Stellvertreter (Kreismädchen- oder Kreisjungenwart),
c) der Kreislehrwart,
d) die Kreisjugendsprecher der weiblichen und der männlichen Jugend,
e) die als Jugendstaffelleiter vom Kreisvorstand berufenen Mitarbeiter.

Mit beratender Stimme gehören auch die Kreisauswahltrainer dem JA an.

(2) Der Vorsitzende des JA kann bei Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter zu den Beratungen einladen.

(3) Der JA ist für die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Vorbereitung des Kreisjugendtages und die Koordination von Terminen im Jugendbereich zuständig.

(4) Ihm obliegt ferner die Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebs, der Lehrgänge und Sichtungsveranstaltungen, der Jugendbegegnungen sowie der Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport im Jugendbereich des Kreises.

(5) Der JA erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit der TK des Kreises. Er hält seine Arbeitstagungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch einmal jährlich. Seine Kosten trägt der Kreis.

(6) Der Vorsitzende des JA, sein Stellvertreter und der Kreislehrwart vertreten die Jugend des Kreises im Kreisvorstand mit Sitz und Stimme.

§ 28 Der Kreisschiedsrichterausschuss (SRA)

(1) Dem SRA gehören an:
a) der Kreisschiedsrichterwart (KSW),
b) der stellvertretende Kreisschiedsrichterwart,
c) der Kreisschiedsrichterlehrwart,
d) weitere Mitarbeiter, die vom KV auf Vorschlag des Kreisschiedsrichterwarts berufen werden und deren Aufgaben sich aus den ihnen zugewiesenen Tätigkeitsbereichen ergeben (z.B. SR-Ansetzer). Die Koordination und Aufsicht obliegt dem KSW.

(2) Der SRA tritt bei Bedarf auf Einberufung durch den KSW, der die Sitzungen leitet, zusammen. Bei Verhinderung wird der KSW durch den stellvertretenden Kreisschiedsrichterwart vertreten. Der SRA behandelt alle Fragen des Schiedsrichterwesens, bereitet notwendige Beschlüsse vor und leitet Beschlussvorschläge und Anträge an die TK oder den KV weiter. Seine Kosten trägt der Kreis.

§ 29 Kassenprüfer

(1) Auf dem Kreistag sind zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter für die Amtsperiode von drei Jahren zu wählen. Sie dürfen kein Amt auf Kreisebene ausüben.

(2) Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchungsfragen erfahren sein. Ihnen ist während des Geschäftsjahres jederzeit Einblick in die entsprechenden Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

(3) Die Kasse ist jährlich einmal sowie vor dem ordentlichen Kreistag zu prüfen. Alle Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten und dem Kreisvorstand vorzulegen. Dieser hat die Beanstandungen schriftlich zu beantworten.

(4) Die Kassenprüfer erstellen zum jeweils ordentlichen Kreistag einen Prüfungsbericht, der den Delegierten zur Kenntnis gebracht wird.

VIII. Das Rechtswesen

§ 30 Der Kreisrechtswart

(1) Der Rechtswart des Kreises kann auch zugleich der Vorsitzende des Kreisspruchausschusses (KSA) sein.

(2) Insbesondere ist er zuständig für:
a) die Beratung des Kreisvorstandes,
c) die Beratung der dem Kreis angehörenden handballspielenden Vereine,
c) die Einweisung und Unterweisung der Mitglieder des Kreisspruchausschusses.

(3) Sofern der Rechtswart nicht auch KSA-Vorsitzender ist, kann er an Verfahren vor dem KSA teilnehmen, jedoch ohne Einflussnahme auf die Rechtsprechung.

§ 31 Der Kreisspruchausschuss (KSA)

(1) Die Rechtsprechung im Bereich des Kreises wird von einer unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanz ausgeübt. Der KSA ist zuständig:

a) für Verfahren gegen Vereine und deren Mitglieder im eigenen Kreisbereich, einschl. der unter c) genannten Fälle, ausgenommen Bundesligaspieler;
b) für Rechtsfälle, die sich aus dem vom Kreis geleiteten Spielverkehr ergeben; dazu gehört auch der Spielverkehr, der von mehreren Kreisen gemeinsam in sog. "Spielgemeinschaften" durchgeführt wird;
c) für die Ahndung von Vergehen und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme des Vereins an Turnieren oder Freundschaftsspielen begangen wurden, soweit Warte des Handballkreises als Spielleitende Stelle anzusehen sind; den Antrag auf Ahndung stellt der Kreisvorstand.

(2) Der KSA ist unterste Instanz im Rechtswesen des HVW.

(3) Er setzt sich zusammen aus dem vom Kreistag gewählten Rechtswart oder KSA - Vorsitzenden und einer angemessenen Zahl von gewählten Beisitzern.

(4) Die Tätigkeit des KSA richtet sich nach der Rechtsordnung in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV zur RO sowie nach den Satzungen des DHB, des WHV und des HVW.

(5) Der KSA entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über die Zusammensetzung der Spruchinstanz im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende, der auch den Vorsitz an andere Mitglieder des KSA delegieren kann.

(6) Bei Verhinderung des KSA-Vorsitzenden übernimmt dieser oder der Kreisrechtswart bzw. der Kreisvorsitzende die Benennung eines Beisitzers zum KSA-Vorsitzenden.

XI. Ehrungen

§ 32 Ehrungen des Kreises

Verdiente Mitglieder der Vereine und Mitarbeiter des Kreises können geehrt werden. Näheres darüber bestimmen die Ehrungsordnungen des HVW, des WHV und des DHB.

XII. Schlussbestimmungen

§ 33 Ehrenamtlichkeit

Alle in ein Amt des Handballkreises gewählten oder berufenen Personen sind ehrenamtlich tätig.

§ 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Handballkreises ist das Kalenderjahr.

§ 35 Amtliche Bekanntmachungen

Verbindliche amtliche Mitteilungen des Handballkreises werden in einem „Amtlichen Organ“ (z.B. Amtliches Kreisnachrichtenblatt) veröffentlicht, schriftlich den Beteiligten bekannt gemacht oder unter einer als „Amtliche Mitteilungen“ gekennzeichneten Rubrik auf der kreiseigenen Website unter www.lenne-sieg.de abrufbar gemacht.
Als offizielles Mitteilungsblatt des Kreises gelten auch die „Amtlichen Mitteilungen“ des HVW im „Amtlichen Organ des Handballverbandes Westfalen“ (Westfalenhandball).

§ 36 Datenschutz

Der Handballkreis beachtet die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der dazu ergangenen Bundes- und Landesgesetze. Er gibt sich eine Datenschutzordnung, für deren Erlass der KV zuständig ist. Soweit erforderlich kann durch den KV ein Datenschutzbeauftragter berufen werden.

§ 37 Auflösung des Handballkreises

(1) Der Handballkreis kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kreistag mit der Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden

(2) Bei der Auflösung des Handballkreises fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Handballverband Westfalen e. V. mit Sitz in Dortmund, anerkannt durch das Finanzamt Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke -oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke- zu verwenden hat.

§ 38 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf dem Kreistag des Handballkreises am 29.11.2021 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.